

Berufungsverfahren an der Universität Zürich (UZH)

Informationen für das administrative und technische Personal (ATP) - Stand: 06.02.2019

Zielgruppe und Zweck

Diese Informationen sollen dem administrativen und technischen Personal (ATP) der UZH und den Delegierten des ATP in Fakultäten, Seminaren, Kliniken und an Instituten dazu dienen, ATP-Anliegen wirksam und konstruktiv in Berufungsverfahren für neue oder wiederzubesetzende Lehrstühle einbringen zu können.

Grundlagen

Als Grundlage für die vorliegenden Informationen dienen folgende Dokumente:

- Universitätsgesetz (UniG), v.a. § 29 (Aufgaben des Universitätsrates)
- Universitätsordnung (UniO), v.a. § 10 (Berufungsverfahren)
- Personalverordnung der UZH (PVO), v.a. § 5f (Anstellungsorgan und Stellenbudget)
- Organisationsreglemente der Fakultäten (OrgR)
- Vergleichbare Informationen der VAUZ: <https://www.vauz.uzh.ch/de/politik/berufung.html>

Wie läuft eine Berufung ab?

Die Universitätsordnung schildert das Verfahren. Hier soll der Ablauf bloss in Kürze dargestellt werden, angereichert mit Informationen aus der praktischen Erfahrung von Berufungsverfahren, wie sie an der UZH gehandhabt werden:

- Die Fakultät erstellt eine Lehrstuhlplanung. Der Universitätsrat (UR) genehmigt diese auf Antrag der Universitätsleitung (UL).
- Eine durch die Fakultät eingesetzte Strukturkommission aus Fachgruppen erarbeitet zunächst einen Strukturbericht, welcher die wissenschaftlichen Anforderungen benennt.
- Nach der Abnahme des Strukturberichts durch die UL wählt der Fakultätsvorstand auf Vorschlag der Fachgruppen und Stände die Berufungskommission, darunter in der Regel je eine Vertretung der Stände. Die formale Einsetzung der Kommission geschieht auf Antrag der Fakultät durch die UL.
- Die zu besetzenden Lehrstühle werden im Regelfall öffentlich ausgeschrieben. In Ausnahmefällen kann die UL ein Direktberufungsverfahren bewilligen. Der eigentliche Bewerbungsprozess mit Einreichung der Schriften, Sichtung der Unterlagen, Vorauswahl und Probevorträgen nimmt seinen Lauf.
- In zumeist im Anschluss an Probevorträge stattfindenden Hearings stellen sich Bewerberinnen und Bewerber den Fragen der Berufungskommission und auch den Ständen.
- Die Berufungskommission erstellt auf einer Berufsungsliste einen Einer- bis Dreivorschlag und stellt einen Antrag an die Fakultät. Massgebend neben Leistungen in Wissenschaft und Lehre sind dabei auch für das ATP besonders wichtige Faktoren wie soziale Kompetenzen und Führungsqualitäten.
- Die Fakultätsversammlung genehmigt die Berufsungsliste und leitet sie an die UL weiter.
- Die UL stellt dem UR Antrag auf Ernennung einer oder eines der Vorgeschlagenen und nimmt die Berufsungsverhandlungen auf.

Entscheidend für das ATP: Die richtigen Momente als Chance packen

Da das UniG auch in der revidierten Fassung, wie sie voraussichtlich im Sommer 2019 in Kraft treten wird, keine zwingende Beteiligung des ATP in Berufungsverfahren vorsieht¹, haben Mitarbeitende des ATP keine rechtliche Grundlage, aufgrund derer sie ein Mitspracherecht bei Berufungen einfordern könnten. Das heisst aber nicht, dass das ATP keinen Einfluss auf das Prozedere einer Berufung nehmen kann. Erstens lassen heute schon einige Fakultäten zu, dass Delegierte des ATP in Berufungsverfahren mitwirken.² Zweitens eröffnet nicht nur das formale Mitbestimmungsrecht Gestaltungsmöglichkeiten. Ein Berufungsverfahren läuft so ab, dass sich zu verschiedenen Zeitpunkten Chancen eröffnen, die Anliegen des ATP informell einzubringen.

Die wichtigsten Phasen, wo Einfluss des ATP möglich und nötig ist

Da Berufungen ein fakultäres Geschäft sind, ergeben sich auf dieser Ebene die besten Einflussmöglichkeiten für das ATP:

- Bei der Bildung der Berufungskommission: Hier haben Delegierte des ATP in den Einheiten³ je nach Fakultät Einflussmöglichkeiten. Sie können Vorschläge machen, dass und welche Personen aus dem ATP in der Berufungskommission Einsitz nehmen sollen. Es ist denkbar, dass die direkte Anfrage an eine geeignete Person die richtige Möglichkeit ist. Allerdings sollte, wann immer möglich, das gesamte ATP der betroffenen Einheit in geeigneter Form dazu Stellung nehmen und die zur Wahl vorgeschlagene Person bestätigen können. Möglich ist auch der Einsitz einer derjenigen Personen, die das ATP bereits in der Fakultätsversammlung vertritt. Wichtig aus Legitimationsgründen ist in jedem Fall, das Gespräch innerhalb des ATP frühzeitig zu suchen.
- Im Rahmen der Hearings: In der Regel finden im Anschluss an die Probevorträge Hearings mit den Kandidierenden statt. In diesem Rahmen und in einer allfälligen Nachbesprechung innerhalb des ATP sollten Aspekte wie Sozial- und Führungskompetenz besonders beachtet und wo unklar nachgefragt werden. Zudem könnten weitere Fragen einfließen, wie etwa die bisherige Erfahrung der Kandidierenden mit dem ATP an anderen Hochschulen oder persönliche ausseruniversitäre und/oder nicht-akademische Berufserfahrungen.
- Beim Erstellen der Berufsungsliste: Hier geht es darum, in der Berufungskommission noch einmal den ATP-relevanten Kriterien Gewicht zu geben. Unter Umständen bedeutet dies für die ATP-Vertretung, dass sie sich für andere als die wissenschaftlich am besten qualifizierten Personen stark macht.

Geheimhaltungspflicht: Grenzen und Möglichkeiten

Wer in einer Berufungskommission mitarbeitet, unterliegt der Geheimhaltungspflicht. Informationen zu konkreten Namen oder auch bloss Aussagen zu Anzahl, Geschlecht, Alter, Qualifikation, Herkunftsort usw. der Bewerbenden dürfen nicht ausserhalb der Kommission diskutiert werden. Allgemein gehaltene Informationen über den Stand des Verfahrens und eine persönliche Einschätzung, die keinerlei Rückschlüsse auf Bewerbungen und/oder Kommissionsmitglieder und deren Voten zulässt, dürfen im geeigneten Rahmen geteilt werden. Die umgekehrte Informationsrichtung ist sowieso wichtiger: Die Anliegen des ATP sollten an die Vertretung in der Berufungskommission herangetragen werden, damit diese gut informiert und mit Rückendeckung des ATP ihre Kommissionsarbeit machen kann.

¹ §19, Abs. 3 UniG: Für Berufungen sowie die Verleihung und den Entzug von akademischen Titeln kann die Mitbestimmung eingeschränkt werden.

² Vorreiter sind die MNF und die ThF: Erstere bezieht das ATP offiziell in Berufungsverfahren ein, in letzterer hat die Fakultätsversammlung mit ATP-Beteiligung die Funktion der Berufungskommission (§ 10, Abs. 4 UniO).

³ Institute, Seminare, Kliniken